



Bezirksregierung Arnsberg

Merkblatt für die Anzeige nach § 57 Abs. 1 LWG

- Kanalisationsnetze-

Anzeige von Planungen zur Erstellung und des Betriebes von Kanalisationsnetzen sowie deren wesentliche Änderungen

Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff.) sieht entsprechend § 57 Abs. 1 LWG vor, dass die Planung zur Erstellung, der Betrieb von Kanalisationsnetzen für die öffentliche Abwasserbeseitigung sowie deren wesentliche Änderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen sind.

Nach Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU-NRW) ist die Bezirksregierung als obere Umweltschutzbehörde für die Annahme von Kanalnetzanzeigen für Schmutz- und Mischwassernetze mit mehr als 2000 Einwohnern zuständig.

Die Unterlagen für eine Anzeige eines Kanalnetzes gem. § 57 Abs. 1 LWG sind in 1-facher Ausfertigung einzureichen.

Zusätzlich bedarf es der Einreichung der Anzeige in digitaler Form auf einem Datenträger, wobei die Dateien in dem PDF-Format anzulegen sind.

Da alle Anzeigen bei der Bezirksregierung zentral erfasst werden, ist für die Vorlage der Anzeige grundsätzlich folgende Anschrift zu verwenden:

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 54
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg

Hinweis: Sofern der Entwässerungsentwurf (ZAP / GEP / etc.) auch die Regenwasserkanalisation beschreibt, ist parallel eine Ausfertigung der zuständigen unteren Wasserbehörde zur separaten Zustimmung vorzulegen.

Die Anzeigeunterlagen müssen mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Erläuterungsbericht mit folgenden Aussagen:

1.1 Angaben zum Einzugsgebiet

- ✓ Flächengrößen
- ✓ Einwohner
- ✓ Nutzungsart



Bezirksregierung Arnsberg

Merkblatt für die Anzeige nach § 57 Abs. 1 LWG

- Kanalisationsnetze-

- ✓ Fremdwasseranteil mit Angabe, ob Fremdwasserbeseitigungskonzept vorliegt bzw. erarbeitet werden muss,
- ✓ Auswertung der Zustandserfassung Kanal (bei Überrechnung des bestehenden Kanalnetzes z.B. GEP),
- ✓ Übernahme und Übergabe von Abwasser auch von wasserwirtschaftlich bedeutsamen Indirekteinleitern,
- ✓ Wasserschutzgebiete,
- ✓ Überschwemmungsgebiete,
- ✓ Angabe, ob Immissionsnachweise für die Gewässer im Entwässerungsgebiet vorliegen,
- ✓ Immissionsnachweis für das/die Gewässer, in welche die geplanten Bauwerke zukünftig einleiten,
- ✓ Angabe der gewählten Überstau- und Überflutungssicherheit sowie Angaben eventueller Maßnahmen zum Überflutungsschutz,
- ✓ Geschützte Teile von Natur und Landschaft: Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit dem Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) - **FFH- und Vogelschutzgebiete, Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope,**
- ✓ Beschreibung des Ist- und Prognosezeitraumes und Nachweis der Bemessung des Systems,
- ✓ Vorhandene und ggf. bereits zugestimmte Entwässerungs- und Bauwerkspläne sind einzuarbeiten,
- ✓ Für die Ermittlung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind im Antrag die von der Kanalisation erfassten Flächen ($A_{E,k}$) der Entwässerungssysteme anzugeben.

1.2 Art des Berechnungsverfahrens (ggf. Simulationsmodell), die Grunddaten der Bemessung und die Grunddaten der Nachweise, Annahmen, Angabe, ob das Netz kalibriert worden ist.

1.3 Entwässerungsverfahren, Maßnahmen zur Netzbewirtschaftung, Angaben zum Verbleib von Niederschlagswasser (§ 44 LWG).

1.4 Standort der nach § 57 Abs. 2 LWG genehmigungspflichtigen Abwasserbehandlungsanlagen.

1.5 Bemessung von Sonderbauwerken



Bezirksregierung Arnsberg

Merkblatt für die Anzeige nach § 57 Abs. 1 LWG

- Kanalisationsnetze-

Eine generelle Bemessung von Sonderbauwerken wie Düker, Pumpstationen, Regenüberläufe und Regenrückhaltebecken ist im Rahmen der Neuaufstellung eines Zentralabwasserplanes (ZEP, ZAP, GEP) durchzuführen, auch wenn diese bereits in einem anderen Verfahren nachgewiesen worden sind. Die Drosselabflüsse der Sonderbauwerke **müssen** mit den Daten aus der Schmutzfrachtberechnung übereinstimmen. Eine Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Abwasserverband ist sinnvoll. Entsprechende Angaben zum Drosselftyp und der letzten Kalibrierung sind dem Antrag beizufügen.

Die Einleitbedingungen aus Sonderbauwerken und das Ergebnis sind zusammengefasst darzustellen. Die ausführliche Betrachtung dieses Punktes erfolgt im jeweiligen Erlaubnisverfahren nach § 8 WHG.

2. Anlagen

Bei Anzeige eines **bestehenden** Netzes sind ELKA-Erhebungsbögen (Einleiter Kataster Abwasser des Landes NRW) für Regenüberläufe, Regenrückhaltebecken anzupassen! Auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg finden Sie entsprechende Vordrucke.

Bei **geplanten** Vorhaben sind die Daten - soweit möglich - anzugeben und nach Realisierung des Vorhabens zu ergänzen.

3. Zeichnerische Darstellungen

- 3.1 Übersichtskarte mit den Grenzen der Entwässerungsgebiete für Schmutz- und Niederschlagswasser, der Gebiete mit Niederschlagswasserversickerung.
- 3.2 Übersichtsplan mit farbiger Eintragung der Einzugsgebiete mit den wesentlichen Nutzungsarten, der Hauptsammler, der Sonderbauwerke, der Einleitungsstellen in Gewässer, der nach § 57 Abs. 2 LWG genehmigungspflichtigen Abwasserbehandlungsanlagen und der Übernahme- bzw. Übergabestellen von Abwasser aus oder in andere(n) Entwässerungsgebiete(n) sowie bedeutsamer Indirekteinleiter.
- 3.3 Befestigungsgrade.
- 3.4 Lagepläne (Teileinzugsflächen, Kanaldimension, Gefälle u. Höhenlage).
- 3.5 Längsschnitte der Hauptsammler im Bereich der Sonderbauwerke (Regenüberläufe etc.).
- 3.6 Bauwerkszeichnungen der Sonderbauwerke.



Bezirksregierung Arnsherg

Merkblatt für die Anzeige nach § 57 Abs. 1 LWG

- Kanalisationsnetze-

Hinweise:

- Erforderliche Anträge nach § 8 WHG für das Einleiten von Mischwasser in Gewässer sollten möglichst gleichzeitig mit der Anzeige nach § 57 Abs. 1 LWG vorgelegt werden.
- Die Anzeige nach § 57 Abs. 1 LWG hat keine Konzentrationswirkung. Daher sind sonstige Genehmigungen (wie z. B. Baugenehmigung, Genehmigung nach § 22 LWG, nach AwSV, usw.) gesondert bei der hierfür zuständigen Behörde zu beantragen.
- Sofern am Verfahren weitere Stellen (Wasserversorger, Abwasserverband, Landesbetriebe, etc.) beteiligt werden müssen, sind die erforderlichen Abstimmungen vorab zu treffen. Die Abstimmungsergebnisse (Stellungnahmen, Protokolle etc.) sind Anzeigebestandteil.
- Befreiungsanträge nach dem Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit dem Landesnaturschutzgesetz NRW sind bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises/ der kreisfreien Stadt zu stellen.
- Im Rahmen der Vorplanungen ist die zuständige untere Naturschutzbehörde einzubinden.